Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 24 — Neuteich, den 17. Juni — 1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Meldeformulare.

Mit Bezug auf die im Kreisblatt Nr. 20 veröffentlichte Verordnung betreffend das Meldewesen gebe ich bekannt, daß die neuen Vordrucke in der Kreisblattdruckerei von R. Pech in Neuteich unter folgenden Zeichen erhältlich sind:

Abmeldeschein (bisheriges Muster) Abt. G Nr. 31
Anmeldeschein (bisheriges Muster) Abt. G Nr. 32
Zuzugsmeldung (neu) Abt. G Nr. 32a
Fortzugsmeldung (neu) Abt. G Nr. 32b
Fremdenmeldezettel (neu) Abt. G. Nr. 32c.

Tiegenhof, den 11. Juni 1926.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 1a.

Veteranenbeihilfe.

An die Empfänger der Veteranenbeihilfe wird vom 1. April d. Js. ab für das Rechnungsjahr 1926 eine Teuerungszulage von monatlich 12,50 RM. = 15,50 G gezahlt.

Im Falle des Todes eines Veteranen wird der ihm für das Rechnungsjahr 1926 noch zustehende Betrag der Teuerungszulage in einer Summe an die hinterbliebene Witwe bezw. sonstige Familienangehörige, sofern der Veteran mit diesen in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, ausgezahlt.

Tiegenhof, den 11. Juni 1926.

Der Landrat.
J. V.
Ziehm, Kreisdeputierter.

Nr. 1b.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, die Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupokommando des Kreises ersuche ich, nach dem am 30. 12. 1893 in Lizewo, bei Zuckau, Kreis Karthaus, geborenen Schmied Valerian Bisewski Ermittlungen anzustellen und im Falle der Ermittlung mir sofort zu Tgb.-Nr. 3214 L Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 10. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Erinnerung.

Diejenigen Herren Amtsvorsteher, die mit ihrem Bericht auf meine Verfügung vom 26. März d. Js. betr. Instandsetzung der Wege, abgedruckt im Kreisblatt für 1926 Nr. 13, noch im Rückstande sind, werden ersucht, nunmehr bestimmt bis **zum 1. Juli d. Js.** zu berichten.

Tiegenhof, den 14. Juni 1926.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2a.

Fahrraddiebstahl.

Am 7. Juni 1926 ist in Neukirch ein Herrenfahrrad gestohlen worden.

Beschreibung des Rades:

Herrenfahrrad Marke „Wigo" Nr. 122674.
Felgen schwarz mit grünem Längsstreifen,
Freilauf und Freilaufschloß,
Sattel und Tasche Marke „Hamock",
Reifen grau, nach oben gebogener Lenkstange.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Ermittelungen anzustellen und im Erfolgsfalle das Fahrrad sicherzustellen, sowie mir zu Tgb. Nr 3180 L Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 10. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 2b.

Fahrraddiebstahl.

In der Nacht vom 10. zum 11. d. Mts. sind in Lupushorst aus einem Stall 2 Fahrräder entwendet.

Beschreibung der Fahrräder:

1. Herrenfahrrad, Marke „Weltruf", keine Nummer, Rahmen schwarz lackiert mit gelben Streifen, Freilauf mit Rücktrittbremse, schwarze Schutzbleche, graue Bereifung, schwarze Horngriffe, fast neuer gelber Sattel, hohe Lenkstange.
2. Damenfahrrad, Nummer 63333, schwarz lackiert, schwarze Schutzbleche, schwarze Horngriffe, hohe Lenkstange, graue Bereifung, keine Bremse, Kleiderschutzblech aus schwarz lackiertem Blech.

In Verdacht stehen zwei polnische Saisonarbeiter, deren nähere Personalien jedoch fehlen. Einer der Arbeiter trug Kordhose und Ledergamaschen. Die verdächtigen Personen waren 1,76 bis 1,80 Meter bezw. 1,65 bis 168 groß.

Beide sollen mit Wäscheklammern gehandelt haben.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Nachforschungen anzustellen, im Ermittlungsfalle die Täter festzunehmen, die Fahrräder sicherzustellen und mir zu Tgb.-Nr. 3289 L Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 14. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 2c.

Fahrraddiebstahl.

Am 9. 6. d. Js. zwischen 3 und 7 Uhr morgens ist in Altmünsterberg ein Herrenfahrrad entwendet worden.

Beschreibung des Rades:

Marke „Brennabor", Nr. 5150 Lenkstange etwas nach unten gebogen mit roten Gummigriffen, Torpedofreilauf und graue Bereifung, die vordere Handbremse fehlt, das Rad ist alt, jedoch noch gut erhalten.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfall das Fahrrad sicherzustellen und mir zu Tgb.-Nr. 3301 L Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 15. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Jagdschein.

Im Monat Mai d. Js. ist ein Jahresjagdschein für den Landwirt Bruno Mekelburger in Tiegenhagen ausgestellt worden.

Tiegenhof, den 1. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

Der Hofbesitzer Hermann Loepp-Pletzendorf ist listenmäßig als Schöffe und der Hofbesitzer Paul Bensemann-Pletzendorf als stellvertretender Schöffe daselbst nachgerückt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 29. Mai 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter dem Rindviehbestande des Hofbesitzers Dirksen in Schöneberg.

Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 3. 5. 1926 (Kreisblatt Nr. 18) wird daher hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 14. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen:

1. des Hofbesitzers Flier-Eichwalde auf seinen Weiden in Heubuden
2. des Gastwirts Klanowski-Gr. Mausdorf,
3. des Hofbesitzers Reimer in Tannsee Abbau,
4. des Gutsbesitzers Reinhold Cornier-Trampenau,

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus:

1. dem gesamten Gelände der Gemeinde Heubuden mit Ausnahme der Besitzungen der Hofbesitzer Zörnack, Heinrich Brucks und Paul Kröcker in Heubuden,
2. dem gesamten Gelände der Gemeinde Gr. Mausdorf,

der Besitzung des Hofbesitzers Reimer in Tannsee Abbau und den Weiden des Besitzers Klinge in Tannsee, die an den Ländereien des Reimer stoßen,
4. dem gesamten Gelände der Gemeinde Trampenau.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 14. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiterhin ausgebrochen unter den Rindviehbeständen:
1. des Hofbesitzers Bernhard Klaassen in Kl. Lichtenau,
2. des Hofbesitzers Komnik-Neuteicherhinterfeld,
3. des Freiherrn von Hiller in Altweichsel,
4. des Hofbesitzers Heyse in Krebsfelde Abbau,
5. des Hofbesitzers Krüger in Mierau.

Eine Aenderung der bereits bestehenden Sperrbezirke findet deswegen nicht statt.

Tiegenhof, den 14. Juni 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Freie Lehrerstelle.

Die evangl. Lehrerstelle der einklassigen Volksschule in Tiege ist frei. Bewerber wollen sich bei dem Unterzeichneten melden.

Tiege, den 11. Juni 1926.

Der Gemeindevorsteher.
Driedger.

Lehrerbücherei.

Das Kolonialwirtschaftliche Komitee, wirtschaftlicher Ausschuß der deutschen Kolonialgesellschaft, hat unter dem Titel: „Die Bedeutung kolonialer Eigenproduktion für die deutsche Volkswirtschaft" (bearbeitet von Ober-Reg. Rat Dr. Warnack) eine Schrift herausgegeben, die zum Preise von 2 Mk. vom Kolonialwirtschaftlichen Komitee in Berlin W 35, Potsdamerstraße 123, zu beziehen ist.

Die Schrift wird zur Anschaffung für die Lehrerbücherei empfohlen.

Tiegenhof, den 14. Juni 1926.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Auszug

aus den Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 7. 4. 26 (Staatsanzeiger Teil I Seite 127 Nr. 28 vom 14. 4. 26) zum Einkommensteuergesetz vom 27. 3. 26.

Artikel 51.

Abführung und Vereinnahmung von Steuerbeträgen in dem Falle, in dem ein Steuerbuch dem Arbeitgeber nicht vorliegt.

(1) Legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber ein Steuerbuch nicht vor, so hat dieser, insoweit er zur Beschaffung des Steuerbuches gem. Art. 17 nicht verpflichtet ist, die gem. Art. 33 Abs. 2 errechneten Beträge wie folgt durch Marken zu verwenden oder in bar an die Freistadtsteuerkasse abzuführen.

a) Beim Markenverfahren

hat der Arbeitgeber in einem losen Einlagebogen zum Steuerbuch Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Arbeitnehmers einzutragen, die Spalten 1—7b für Verdienst und Steuerabzug auszufüllen und entsprechend Steuermarken in die vorgesehene Felder zu kleben und zu entwerten. Alsdann ist der Einlagebogen möglichst durch den Arbeitnehmer mittels Unterschrift anerkennen zu lassen. Die im Laufe des Monats so ausgefertigten Einlagebogen sind bis zum 5. des darauffolgenden Monats an das zuständige Steueramt und zwar außerhalb der Stadt Danzig durch Vermittlung der Gemeindebehörden zu übersenden.

b) Beim Ueberweisungsverfahren.

Die zum Ueberweisungsverfahren zugelassenen Arbeitgeber haben in sinngemäß gleicher Weise wie zu a) zu verfahren. Anstelle der Verwendung von Steuermarken ist der übliche Ueberweisungsvermerk aufzunehmen. Die Einlagebogen sind als Unterlagen zu den namentlichen Nachweisungen zu nehmen und mit diesen gem. Artikel 48 dem Steueramte zu übersenden.

(2) Einlagebogen werden in der Stadt Danzig vom Steueramt I, im übrigen durch den Gemeindevorstand unentgeltlich geliefert und sind von diesen Stellen entsprechend anzufordern. Ueber die vom Arbeitgeber abgelieferten Einlagebogen ist auf Antrag vom Steueramt bezw. dem Gemeindevorstand eine Quittung zu erteilen.

(3) Wird nachträglich vom Arbeitnehmer ein Steuerbuch vorgelegt, so sind, soweit nicht bereits nach Abs. 1 verfahren ist, auch die früheren Lohnzahlungen in das Steuerbuch einzutragen. Ein Ausgleich der Ermäßigungen entsprechend den Eintragungen auf dem Steuerbuch für die Lohnzahlungen vor Vorlegung des Steuerbuchs ist unzulässig.

(4) Die bei den Steuerämtern eingehenden Einlagebogen sind wie Steuerbücher zu behandeln. Einkommen- und Steuerbetrag sind in die Lohnsteuerliste zu übernehmen. Ist der betreffende Steuerpflichtige in der Lohnsteuerliste nicht enthalten, so ist er in dieser nachzutragen.

Artikel 7.

Höhe des Steuerabzugs und Ermäßigungen.

(1) Der Arbeitgeber hat vom Arbeitslohn einen Betrag von 10 v. H. unter Berücksichtigung der nachstehend vorgeschriebenen Ermäßigungen für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten.

(2) Der Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes ermäßigt sich vom 1. September 1925 ab:

1. für den Steuerpflichtigen im Falle der Zahlung des Arbeitslohns
   a) für volle Monate um 2,— G. monatlich,
   b) für volle Wochen um 0,48 G. wöchentlich,
   c) für volle Arbeitstage um 0,08 G. täglich,
   d) für kürzere Zeiträume um 0,02 G. für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden;
2. für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau im Falle der Zahlung des Arbeitslohns
   a) für volle Monate um 3,— G. monatlich,
   b) für volle Wochen um 0,72 G. wöchentlich,
   c) für volle Arbeitstage um 0,12 G. täglich,
   d) für kürzere Zeiträume um 0,03 G. für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden;

3. A. für das 1. bis 3. zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, im Falle der Zahlung des Arbeitslohns
   a) für volle Monate um je 8,— G. monatlich,
   b) für volle Wochen um je 1,92 G. wöchentlich,
   c) für volle Arbeitstage um je 0,32 G. täglich,
   d) für kürzere Zeiträume um je 0,08 G. für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden;

   B. für das 4. und jedes weitere Kind des gleichen Steuerpflichtigen
   a) für volle Monate um je 12,— G. monatlich,
   b) für volle Wochen um je 2,88 G. wöchentlich,
   c) für volle Arbeitstage um je 0,48 G. täglich,
   d) für kürzere Zeiträume um je 0,12 G. für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden; Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die ein Arbeitseinkommen, beziehen, werden nicht brrücksichtigt;

4. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 zulässigen Abzüge insgesamt:
   im Falle der Zahlung des Arbeitslohns
   a) für volle Monate um 8,— G. monatlich,
   b) für volle Wochen um 1,92 G. wöchentlich,
   c) für volle Arbeitstage um 0,32 G. täglich,
   d) für kürzere Zeiträume um 0,08 G. für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

(3) Solange ein Arbeitnehmer ohne Steuerbuch ist, stehen ihm lediglich die Ermäßigungn des Abs. 2 Ziffer 1 und 4 zu.

(4) Die Berechnung des Steuerabzugs kann auch in der Weise vorgenommen werden, daß der zehnfache Betrag der Ermäßigungen des Abs. 2 vom Arbeitslohn selbst abgesetzt und von der Differenz der volle Steuersatz von 10% einbehalten wird.

Artikel 17.

Verpflichtung der Arbeitgeber.

(1) die Verpflichtung, die Ausstellung eines Steuerbuches zu beantragen, haben auch die Arbeitgeber, soweit von ihnen dauernd beschäftigte Arbeitnehmer beim Dienstantritt nicht im Besitze eines Steuerbuches sind.

(2) Als dauernd im Sinne des Abs. 1 gilt jede Beschäftigung, die voraussichtlich länger als 6 Arbeitstage dauern wird.

Artikel 33.

Höhe der Steuer.

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für Rechnung der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung die sich nach Art. 7, 11 und 12 ergebende Steuer einzubehalten. Für den Arbeitgeber sind die auf dem Steuerbuch vermerkten Jahresermäßigungen bindend. Ihre Höhe für die verschiedenen Lohnperioden ist aus der im Steuerbuch enthaltenen Umrechnungstabelle ersichtlich. Als Lohnzahlung im Sinne dieser Bestimmungen gelten bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses auch Vorschuß- und Abschlagzahlungen oder unter sonstiger Bezeichnung gewährte vorläufige Zahlungen auf bereits verdienten Arbeitslohn oder Vorausbezahlungen von erst später fälligen Arbeitslohn.

(2) Liegt dem Arbeitgeber bei einer Lohnzahlung das Steuerbuch eines Arbeitnehmers nicht vor, so sind für diesen nur die Ermäßigungen des Art. 7 Abs. 3 zu berücksichtigen, bis dem Arbeitgeber das Steuerbuch ausgehändigt oder vorgelegt wird.

Artikel 48.

Vierteljahresabrechnung.

(1) Das Endergebnis der einzelnen Nachweisungen ist in eine Zusammenstellung nach Muster VI, welche vom Arbeitgeber zu unterschreiben ist, zu übertragen. Die Endsumme der Zusammenstellung stellt den Gesamtbetrag und zugleich das Ablieferungssoll des Arbeitgebers dar.

(2) Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten zwischen den einbehaltenen und überwiesenen Steuerbeträgen ist der Zusammenstellung eine Bescheinigung nach Muster VII beizufügen.

(3) Die Nachweisungen, Zusammenstellungen sowie die dazu gehörige Bescheinigung müssen geordnet spätestens bis zum Ablauf des auf den Schluß des Kalendervierteljahres folgenden Monats dem Steueramt der Betriebsstätte eingeliefert werden.

(4) Die vorbezeichneten Muster V—VII werden den Arbeitgebern vom Steueramt in entsprechender Stückzahl unentgeltlich geliefert.

Neu eingetroffen
Weck-Gläser
und
Einkochapparate
zu erheblich herabgesetzten Preisen.
Heinrich Penner,
Neuteich.

Karten
der Freien Stadt Danzig
Maßstab 1 : 100 000
empfiehlt
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Aus neuen Eingängen
Zinkeimer
Wannen
Waschkessel
jetzt besonders
preiswert.
Heinrich Penner
Neuteich.

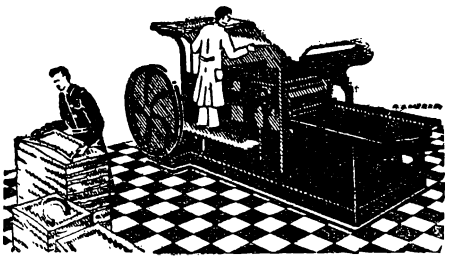

WIR DRUCKEN

für den Handel
für die Industrie
für Behörden, Vereine, Private usw. alle
vorkommenden Arbeiten
in bester technischer Ausführung bei mäßiger Berechnung und kürzester Lieferzeit
und bitten bei eintretendem Bedarf um gefällige Ueberschreibung

Druckerei R. Pech & W. Richert, Neuteich

Elbingerstrasse Nr. 126.
Fernruf: Neuteich Nr. 308.

EIGENE BUCHBINDEREI

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).